

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ Gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Müschen einzuleiten.

Nach § 35 (6) BauGB können Gemeinden für derartige, bestehende Siedlungsformen im Außenbereich durch eine Außenbereichssatzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen (das Areal ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist gem. § 35 (6) BauGB an folgende Voraussetzungen geknüpft:

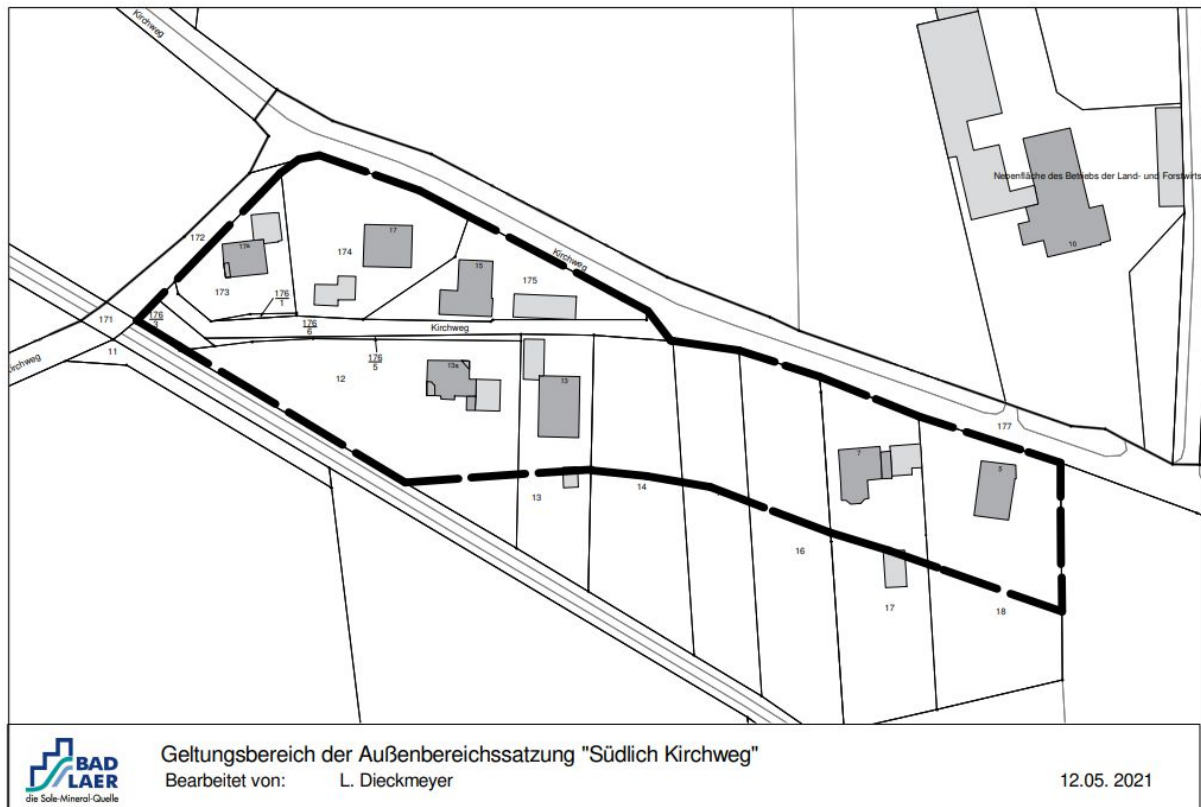
- Der Geltungsbereich darf nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein.
- Es muss bereits Wohnbebauung „vom einigem Gewicht“ vorhanden sein.
- Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
- Die Zulässigkeit von Bauvorhaben die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ soll in zwei Stufen erfolgen. Zunächst ist daher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Parallel soll gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ liegt in der Gemeinde Bad Laer, südöstlich des Zentrums und südlich des Kirchweges.

Er umfasst dort die Flurstücke 12 (teilw.), 13 (teilw.), 14 (teilw.), 15 (teilw.), 16 (teilw.), 17 (teilw.), 18 (teilw.), 173, 174, 175, 176/1, 176/3, 176/5, 176/6 (Verkehrsfläche) der Flur 11, Gemarkung Müschen und ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Ziel der Planung ist die Nachverdichtung und Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung im Geltungsbereich. Durch die Satzung wird rechtlich bewirkt, dass Außenbereichsvorhaben wie Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB „begünstigt“ sind und nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden.

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Am 11.05.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der coronabedingten Restriktionen ist die Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung derzeit nicht möglich. Ersatzweise wird der Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ samt Kurzerläuterung auf der gemeindlichen Homepage unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

<https://www.bad-laer.de/leben/rathaus/gemeindeentwicklung/laufende-bauleitverfahren.html>

Die Öffentlichkeit erhält

bis einschließlich 23. Juni 2021

nach vorheriger Besuchs anmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 0 54 24 / 29 11 60 (Frau Seydel) oder 0 54 24 / 29 11 65 (Frau Dieckmeyer) bzw. per Email an seydel@bad-laer.de oder dieckmeyer@bad-laer.de während der gemeindlichen Öffnungszeiten die Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung der Planung sowie zur Äußerung.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Bad Laer, den 12. Mai 2021

In Vertretung

(L. S.)

gez. Giesker
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters